

arbeiten, ehe er deshalb Botenlohn darauf verwendet, als die Arbeit selbst beträgt und wert ist, wodurch, als den vielen Abgang der Nahrung außer Ort, unser Ort in Schaden und Abbruch der Nahrung versetzt wird . . . Die Auerbacher und Eibenstocker werden durch unser Vorhaben nicht geschädigt; auch ist die hiesige Innung dreimal, die von Eibenstock nur einmal privilegiert und konfirmiert“ usw. Am Ende ihres Schreibens wiederholten die Gesuchsteller ihren Wunsch und ihre Bitte.

Die Stadträte und die Handwerker von Auerbach und Eibenstock empfanden die durch die Schönheider Innung geltend gemachten Ansprüche als eine Anmaßung, die das Kleinbürgertum schnellstens feindselig erwidern mußte. Mit leidenschaftlicher Erregung des Gemüths stellten sich die Wohlfürnehmen auf den patentierten Boden des sogenannten Bannrechts oder vielmehr des Bann-Unrechts, wonach den Städten die Befugnis eingeräumt war, im Umkreise von einer Meile den freien Wettbewerb Fremder in bezug auf gewisse Waren zu unterdrücken (zu bannen). Durch dieses Zwangsrecht konnte nun zwar Schönheide insofern nicht ohne weiteres getroffen werden, als es sich seit alter Zeit im Besitze vieler landesherrlich bestätigter Gewerbefreiheiten befand; aber die Nachbarstädte pochten nun einmal auf das vortreffliche Blendwerk ihres Stadtrechts und gingen rücksichtslos in einem von völliger Unkenntnis der geschichtlichen und physischen Verhältnisse Schönheides zeugenden Eifer gegen die berechtigten Wünsche der hiesigen Handwerker vor. Die Eibenstocker befürchteten u. a., daß ihre „ohnehin über Nahrungsverfall seufzende Stadt zum Dorfe und das Dorf Schönheide zur Stadt würde“, wenn die Landesbehörde nicht einschritte und das Schönheider Gewerbe unterbände — ein sehr frommer Wunsch! Auch wurde das von der Landesherrschaft unterm 29. Januar 1767 erlassene „ganz vortreffliche Landesgesetz“ herangezogen, das „die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande“ für zweckmäßig erachtete. Ja man scheute sich nicht, die Schönheider mit Erschleichung ihrer städtischen Gerechtsamen zu verdächtigen, und verstieg sich sogar zu folgenden Sätzen: In einem Lande müssen Dörfer und in solchen Leute sein, die Ackerbau, Viehzucht u. a. dergleichen Landnahrung treiben, hingegen aber auch Städte und in solchen Bürger, welche außer denen Wirtschaften Künste, Handlungen und Professionen aller Art betreiben und solche zu ihrer Nahrung machen sollen usw. Es müßten daher die Schönheider nach Auerbach oder Eibenstock gehen, um sich die nötigen Erzeugnisse der Handwerker zu holen.⁴²⁾ Mit diesen und noch ähnlichen liebenswürdigen Vorschlägen schließt das Aktenstück ab. Endgültige Beschlüsse höchster Instanz enthält es nicht. Sicherlich fielen aber die Petitionskörnchen der Schönheider Handwerksmeister auf keinen fruchtbaren Boden. Diese Verneinung ist auch trotz der besonnenen Art des Kreisamtmanns Just und der zweifellos ruhigen Erörterung der Sache durch ihn anzunehmen, da zu jener Zeit (1780) ein kurfürstlicher Befehl ergangen war, der das Innungswesen im allgemeinen nicht sehr glimpflich behandelte und mit gewissen alten Zunftgebräuchen aufräumte.

Die allgemeinen Ortsverhältnisse von 1780 beleuchtend, schrieb damals ein geographisches Werk: Schönheide, ein schönes Pfarrdorf, hat 400 Häuser, welche größtenteils hübsch und mit bunten Farben angemalt sind, und eine Oberförsterei. Die ganz neue Kirche ist schön und hat einen proportionierlichen Turm, ingleichen ein Orgelwerk, das über 1500 Reichstaler